

# Pressemitteilungen der Stadt Emden

## Hinweise zum Osterfeuer

Ein Osterfeuer ist ein sog. "Brauchtumsfeuer" und darf nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden. Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden!

Nicht verbrannt werden dürfen:

Sperr- und Hausmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Kunststoffe, Schaumstoffe, Teer und Bitumenerzeugnisse und sonstige Abfälle.

Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe angefacht oder unterhalten werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kann trockenes Stroh verwendet werden.

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, auf Flächen besonders geschützter Biotope und auf moorigem Untergrund.

Zu baulichen Anlagen (Gebäuden), Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen einschließlich der Stromleitungen sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Im Zweifelsfalle sind diese mit der Stadt Emden abzustimmen.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i. d. R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.

Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.

Das Material darf erst am Ostersonntag auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Das Brauchtumsfeuer ist von mindestens einer volljährigen Person, die mit zur Bekämpfung von Feuer geeigneten Gerät ausgerüstet sein muss, ständig unter Aufsicht zu halten.

Eltern sollten ihre Kinder beaufsichtigen und vor leichtfertigem Umgang mit Feuer warnen! Auf die Gefahren des "Hüttenbauens" im oder am Osterfeuer sollte besonders hingewiesen werden.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stadt Emden

- Der Brandschutzprüfer –

## **Sicherheitsabstände bei Osterfeuern**

- a) zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung 50 m
- b) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/ oder weicher Bedachung 100 m
- c) zu Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen, Energieversorgungsanlagen 100 m
- d) unter 4 km vom Flughafenbezugspunkt oder 1,5 km zu einer Landebahn ist das Benehmen mit der Flugleitung herstellen

Abstände a) bis c) gelten für eine mengenmäßige Begrenzung auf max. 150 m<sup>3</sup>

(Größere Osterfeuer dürfen nicht in einer Menge abgebrannt werden, sondern sind entsprechend nachzulegen. Grundsätzlich aber sollte die Gesamtmenge ein Volumen von 150 m<sup>3</sup> unter-schreiten.)

Letzte Änderung: 18.02.2013

## **Regelungen zum Osterfeuer**

Osterfeuer sind unter Angabe der Lage des Abbrennplatzes ab dem 25.02.2013 bis spätestens 22.03.2013 bei der Stadt Emden anzumelden.

Entsprechende Anmeldeformulare sind beim Brandschutzprüfer, Alfred Paulsen (Zimmer 4) oder bei Sonja Jansen (Zimmer 1), in der Brückstraße 38 a (Feuerwehr), (Telefon 04921/87-2020/2013) erhältlich. Diese können vor Ort ausgefüllt werden.

Für die Beaufsichtigung jedes Osterfeuers ist eine volljährige Person zu benennen.

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Gewerberecht, Maria-Wilts-Str. 3, in 26721 Emden, zu beantragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Osterfeuer nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden dürfen. Wer dagegen verstößt, riskiert hohe Geldbußen!

Emden, den 14. Februar 2013  
i.A.:

Jens Gerdes

Letzte Änderung: 18.02.2013